



Legende | Schutzgrade bestehend

- Bauzonengrenze heute
- Bearbeitungsperimeter
- Brunnen / Violentbach
- Bäume
- geschützte Naturobjekte innerhalb Baugelände
- Index geschützte Naturobjekte innerhalb Baugelände
- ISOS Gebiete und Umgebungszone
- Schutzausmass Kubus, gemäss BNO §5 - Bautenteilung und Baukubus erhalten
- Schutzausmass Charakteristik, gemäss BNO §5 - Fassadenteilung, Konstruktionsweise und Dachform erhalten
- Schutzausmass Substanz, gemäss BNO §5 - äussere Bestandteile, innere Tragkonstruktion und Dachkonstruktion und -form erhalten
- Freihaltezone, gemäss BNO §13
- Kernbautenzone Alt, gemäss BNO §5
- Kernbautenzone Neu, gemäss BNO §6 - "Die zur Ergänzung einzelner Bauten oder Baugruppen der Kernbautenzone Alt ausgeschiedenen Arealen der Kernbautenzone Neu sind geschlossen zu überbauen"
- Randbautenzone, gemäss BNO §7 - Anbauten an KN Zonen max. 1/3 überbaubar, min. 1/3 Grünfläche
- Kernschutzbereich, gemäss BNO §10 - Gemeinde kann Bautenstellung festlegen, Mehrfamilienhäuser sind nicht zulässig.
- § 5 Kernbautenzone Alt KA

Kernbautenzone Alt KA
 (***)
 Die bestehenden Gebäude sind in ihrem Baustil oder in ihrer Stellung für das Ortsbild wertvoll. Sie sind nach Massgabe der nachstehenden Schutzvorschriften zu erhalten:
 a) «Schutzausmass Substanz»
 Die im Bauzonengrenzenplan mit «Schutzausmass Substanz» angemerkten Gebäudeteile sind grundsätzlich in originaler Substanz zu erhalten. Dies gilt für:
 - äussere Bestandteile;
 - die innere Tragkonstruktion;
 - die Dachkonstruktion und -form.
 b) «Schutzausmass Charakteristik»
 Die im Bauzonengrenzenplan mit «Schutzausmass Charakteristik» angemerkten Gebäudeteile sind zu erhalten bzw. bei Auswechslungen weiter zu führen. Dies gilt für:

- die prägende Konstruktionsweise;
 - die prägende Fassadenteilung;
 - die Dachform.
- c) «Schutzausmass Kubus»
 Die im Bauzonengrenzenplan mit «Schutzausmass Kubus» angemerkten Gebäudeteile können erneuert oder ersetzt werden, sofern dies keine Schädigung geschützter Bauten oder Bauteile nach sich zieht. Bei Neubauten ist zu wahren bzw. weiter zu führen:
 - der Baukubus;
 - die Bautenteilung.

§ 29 Geschützte Naturobjekte im Baugelände
 Geschützte Naturobjekte im Baugelände

¹ Die im Bauzonengrenzenplan bezeichneten und nachfolgend aufgeführten Naturobjekte sind geschützt. Es sind dies:

Einzelbäume	Beschreibung	Parzelle - Nr.
1	Linde	39
2	Linde	71
3	Kastanie	48
4	Nussbaum	51
5	Trauerweide (ersetzt durch Linde)	73
6	Linde	72
7	Nussbaum	244
8	Linde	86
9	Linde	59
10	Nussbaum	59
11	Kastanie	65
12	Kastanie	62
13	Linde	88
14	Nussbaum	67
15	Nussbaum	67
16	Linde	91

Baugruppen	Beschreibung	Parzelle - Nr.
17	Linden (ersetzt durch Baumhasel)	27
18	Linden	Stift Olsberg

Obstgärten	Beschreibung	Parzelle - Nr.
19	Obstgarten	67

Weihler	Beschreibung	Parzelle - Nr.
20	Weihler Stift	148

Übersicht | Ausschnitt Masterplan

